

Maja Saputelli

Klimaveränderung und Bauen



Foto: Evelyn Trachsel Geissmann

Bald wird es wieder heiss sein in der Schweiz, trocken ist es bereits. Seit einiger Zeit sind Bestrebungen im Gange, auch raum- und nutzungsplanerisch den höheren Temperaturen und den Folgen daraus entgegen zu wirken. Welches sind konkrete Massnahmen und sind dafür neue Gesetzesbestimmungen geschaffen worden? Die grösser werdende Hitze, Trockenheit und die Schäden und Leiden von Tier und Mensch, welche daraus entstehen, werden uns in den nächsten Jahren begleiten. Dieser Beitrag beleuchtet ein paar situationsbedingte Fragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Bauen ergeben.

1 Hitzeinseln entgegenwirken

Gerade hat die Stadt Zürich das Planungsinstrument «Fachplanung Hitze-minderung»¹ ausgearbeitet. Mit der Erkenntnis, dass Hitzetage und Tropennächte in der Stadt zunehmen werden, soll der Hitze mit diversen Massnahmen entgegengewirkt werden. Diese Erkenntnis ist richtig und wichtig, denn es ist absehbar, dass es über die Jahre wärmer werden wird in der Stadt und dass die notwendige Verdichtung diesen Zustand eher verstärken wird.

Das Planungsinstrument enthält viele Massnahmen, welche der Hitze im Kleinen entgegenwirken können: Bäume pflanzen, Plätze beschatten, Teiche

und Brunnen anlegen, Böden entsiegeln und helle Materialien für Strassen, Plätze und Fassaden verwenden. Gebäude können sich gegenseitig Schatten bieten und sollen den natürlichen Fallwinden Platz lassen. Das Planungsinstrument ist ein behördenverbindliches Instrument, verpflichtet also nur die Stadt, wenn sie selber plant und baut. Genügen die heutigen Vorgaben in den kantonalen und kommunalen Gesetzen, um die Massnahmen umzusetzen?

Grundsätzlich genügen die gesetzlichen Vorgaben, und zur Begründung existieren bereits Vorschriften. Konflikte kann es geben, wenn Abstandsvorschriften und hier insbesondere Baulinien eine geeignetere Setzung eines Gebäudes verunmöglichen, wenn die gegenseitige Beschattung von Gebäuden sowie die Ausrichtung von Fenstern der Wohnhygiene entgegenstehen und wenn die Vorgaben zur Parkierung als einzige Möglichkeit die Baute einer Tiefgarage zulassen.

Die von der Stadt Zürich vorgesehenen Massnahmen sollen und müssen nicht alle überall angewandt werden, sondern sollen in jedem Einzelfall geprüft und wo sinnvoll, umgesetzt werden. Bauwillige haben grundsätzlich ein Interesse, ihre Häuser so zu bauen, dass das Klima für die Benutzer angenehm ist, sowohl im Gebäude als auch rund um das Gebäude. Sie profitieren

langfristig von solchen Massnahmen.

Entsprechend ist es richtig, dass PlanerInnen und Bauherrschaften informiert und beraten werden und man sie nicht mit noch mehr Vorschriften kon-

«Die von der Stadt Zürich vorgesehenen Massnahmen sollen in jedem Einzelfall geprüft und wo sinnvoll, umgesetzt werden.»

frontiert. Gerade in Städten könnte diese Beratung sehr gut funktionieren, da dort bereits vor Baueingabe grundsätzlich Kontakt mit der Bewilligungsbehörde besteht. Der Fokus müsste deshalb dort auf einer lösungsorientierten Beratung liegen und nicht auf einer vorschriftseinhaltenden Kontrolle.

Letztlich handelt es sich bei den von der Stadt Zürich vorgeschlagenen kühlenden Massnahmen um gestalterische Elemente, welche nur sehr schwierig sinnvoll in Gesetzestexte umgewandelt werden können. Zudem haben die Städte bei grösseren Bauvorhaben, welche grössere Wirkung haben und gezieltere Massnahmen ermöglichen, eine Mitwirkungs- und Lenkungsmöglichkeit, da sie in der Regel als Arealüberbauung oder mit Gestaltungsplänen realisiert werden. Bevor zusätzliche Vorschriften ins Auge gefasst werden, sollten die Möglichkeiten, welche sich bei der Regelung der Baulinien ergeben, umfassend überdacht werden. Das ursprüngliche Ziel, die Verkehrsinfrastruktur zu sichern und ausbauen zu können, ist meistens nicht mehr Ziel. Der gesicherte Raum könnte deshalb flexibler gestaltet werden und so auch dem notwendigen Anliegen zur Reduzierung der Hitze dienen.

Genauso überdacht werden sollte das Verbot einer mehrheitlichen Ausrichtung von Fenstern bei Mehrzimmerwohnungen gegen Nordost, Nord oder Nordwest (§ 301 Abs. 1 PBG). Naturgemäss werden Bauherrschaften eine solche Ausrichtung von Fenstern möglichst vermeiden, sie kann aber gerade in hitzeempfindlichen Situationen inskünftig auch sinnvoll und gefragt sein. Auch eine Lockerung von den nachbarlichen Abstandsvorschriften für Pflanzen im EG ZGB (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911; LS 230) könnte mehr Möglichkeiten bieten, in kleinräumigen Verhältnissen auch Bäume pflanzen zu können und so eine grössere pflanzliche Durchmischung zu erreichen.

2 Hochhäuser

Einen weiteren Schritt macht die neue Regelung zum Schattenwurf bei Hochhäusern. Die Änderung von zwei auf drei Stunden erlaubten Schattens in der ABV (Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juli 1977; LS 700.2) ist im März 2020 an den Kantonsrat zur Genehmigung überwiesen worden (siehe auch «Mitteilungen der Baudirektion», S. 24). Die neue Schattenwurfregelung erlaubt eine bessere Setzung von Hochhäusern, insbesondere auch, wenn zwei oder mehr Hochhäuser in unmittelbarer Nachbarschaft entstehen sollen. Inskünftig kann zudem mehr Schatten gewünscht sein.

Kritisiert worden ist zum Teil, dass sowohl die Gebäudehöhe ab 25 Metern nicht heraufgesetzt worden ist und dass die Ausnützung nach wie vor nicht grösser sein darf, als bei einer gewöhnlichen Überbauung. Wo das Erstellen von Hochhäusern überhaupt möglich ist, bestimmen die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen. Grundsätzlich sind Hochhäuser insbesondere dort sinnvoll, wo die Anbindung an den öffentlichen Verkehr vorzüglich ist. Die grösseren Verkehrs- und Freiflächen, welche rund um ein Hochhaus notwendig sind, können der Allgemeinheit dienen. Diese Flächen sollen für die Qualität des Quartiers genutzt werden, was wiederum heisst, dass sie auch zur Entgegenwirkung von Hitzeentwicklung dienen können und sollen. Bei einer Mehrausnützung ohne Ausgleich, wie dies bei Arealüberbauungen, Sonderbauvorschriften oder Gestaltungsplänen möglich ist, würde dieses Ziel eher verunmöglicht. So gesehen ist es sinnvoll, dass Hochhäuser mehr Schatten bewirken können aber nicht eine höhere Ausnützung in Anspruch nehmen dürfen ohne entsprechenden Ausgleich an die Öffentlichkeit. Wenn Hochhauszonen zusammen mit der Verkehrsrichtplanung bestimmt werden, können Hochhäuser einen wertvollen Beitrag sowohl an die Verdichtung als auch an den Klimaschutz leisten.

3 Zone für erneuerbare Energie

Bereits seit 2014 könnten Gemeinden im Kanton Zürich gemäss § 78a PBG in ihren Bau- und Zonenordnungen Zonen für erneuerbare Energien bezeichnen. Festgeschrieben werden können gegenüber den kantonalen Vorschriften strengere Anforderungen in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Vorgabe einer bestimmten Technik kann aber nicht verfügt werden. Bis anhin hat keine einzige Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch weil bis anhin nicht bekannt war, wie die kantonalen Vorschriften aussehen werden. Mit der nun dem Kantonsrat beantragten Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (siehe auch «Mitteilungen der Baudirektion», S. 20) wird ersichtlich, wie die kantonalen Vorschriften aussehen könnten. Und es wird klar, dass sich die zusätzliche Festsetzung von Zonen für erneuerbare Energien wohl erübrigen und wahrscheinlich keine Gemeinde je eine solche Zone festsetzen wird. Noch strengere Vorgaben für ein gesamtes Gebiet sind kaum vertretbar für die einzelnen Grundeigentümer. Zudem kann die Anschlusspflicht an Wärmenetze bereits heute über § 295 Abs. 2 PBG erreicht werden.

Die Idee einer Zone für erneuerbare Energie zeigt, dass die technischen Fortschritte besser über technische Vorschriften implementiert werden können. Jedes Gebäude soll so gut und sinnvoll wie möglich energietechnisch ausgerüstet werden, und dies nicht nur in bestimmten Gebieten. Bauherrschaften haben

«Innovationen im Gebäude- und Energiebereich müssen über Informationen und technische Vorgaben in die Bauwirtschaft einfließen.»

ein eigenes Interesse, Bauten nach guten technischen Vorgaben zu erstellen. Neu wird auch der sommerliche Wärmeschutz an grosser Bedeutung gewinnen. Die raschen Fortschritte und Erkenntnisse, welche in der Gebäudetechnik ge-

macht werden, können am effizientesten über die technischen Vorgaben gefördert und eingeführt werden. Dennoch erlauben sie die Rücksichtnahme auf individuelle Abweichungen bei älteren Gebäuden. Nicht jedes Gebäude soll und kann sofort angepasst werden.

Dass die Sanierung von Gebäudehüllen, Heiz- und inskünftig auch Kühlsystemen für das Klima einen wertvollen Beitrag leisten kann, ist unbestritten. Dies über die Nutzungsplanung zu steuern und nur bestimmte Gebiete zu verpflichten, scheint jedoch zu wenig flexibel und kann auch Rechtsungleichheit produzieren. Innovationen im Gebäude- und Energiebereich sind von grosser Bedeutung und müssen über Informationen und technische Vorgaben in die Bauwirtschaft einfließen. Der Kanton und die Gemeinden können auch hier aufklären und durch Leuchtturmprojekte die praktische Umsetzung aufzeigen.

4 Bauen im Untergrund

Das Grundeigentum erstreckt sich so weit in die Tiefe, als ein Interesse daran besteht und die Nutzung technisch möglich ist. Der Trend, den Untergrund mehr und mehr zu nutzen, ist ungebremst. Abgesehen davon, dass Nutzungskonflikte unter Privaten aber auch mit der öffentlichen Hand entstehen, ist die Nutzung des Untergrunds sowohl für den Wasserhaushalt und das Klima allgemein als auch für die Möglichkeiten, oberirdisch für Grünräume zu sorgen, von grosser Bedeutung. Das Problem ist erkannt und das Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) soll dahingehend ergänzt werden, dass im Richtplan Festlegungen zum Untergrund getroffen werden können (Art. 8e Abs. 1 eRPG).² Auch bei den unzähligen neuen Erdsonden ist das Problem erkannt worden, und die Rückführung von Wärme in den Boden ist heute Pflicht.

«Eine Unterbauziffer wäre eine zusätzliche Vorgabe, welche die sinnvolle Setzung von Gebäuden weiter einschränken würde.»

Ebenfalls angedacht wird vom kantonalen Gesetzgeber, ob es notwendig ist, eine Unterbauungs- oder Versiegelungsziffer für Grundstücke einzuführen. Bereits heute kann über die Grünflächenziffer gemäss § 257 PBG gesteuert werden, wieviel Fläche eines Grundstücks nicht überbaut werden darf. Diese Ziffer bestimmt aber nicht, wieviel im Untergrund verbaut wird.

Das Bauen im Untergrund ist teuer und wird in der Tiefe grundsätzlich beschränkt durch den Grundwasserspiegel. Da Parkieranlagen gemeinhin unterirdisch gebaut werden müssen und auch Nebenräume gerne in den Untergrund versorgt werden, werden die Möglichkeiten unterirdisch ausgenützt. Die Grenzabstände sind kleiner oder gar nicht vorhanden, womit das Grundstück unterirdisch bis ganz oder nahe an die Grenze ausgenützt wird. Auch wenn die unterirdischen Bauten mit Erde überdeckt werden und so oberirdisch Grünraum entstehen kann, ist dies in der Regel nicht der für den Ausgleich des Klimas erwünschte Grünraum. Bäume können aufgrund der geringen Bodentiefe kaum wachsen, das Wasser kann nicht ordentlich absickern und der Wasserfluss im Untergrund wird von den unzähligen grossen Bauten gestört.

Es liegt deshalb nahe, eine Unterbauungsziffer einzuführen. Doch ist es notwendig, eine neue Einschränkung einzuführen, welche die Platzierung von Gebäuden mitbestimmt? Wie zu Beginn erwähnt wird es inskünftig vor allem in dichtbesiedelten Räumen wichtig sein, dass die neuen Gebäude hinsichtlich Platzierung und Formen so angepasst werden, dass sie auch einen gewissen Hitzeschutz gewähren und Grünräume freigelassen werden können. Hierzu könnte die Bestimmung im PBG über die Grünfläche ergänzt werden.

Gleichzeitig wäre die Anpassung der Parkierungsbestimmungen zu prüfen. In städtischen Gebieten ist die Tiefgarage nicht immer die beste Lösung. Sie ist bereits heute bei Neubauten nicht immer voll ausgelastet. Dieser Trend wird sich weiter verstärken, und solch gigantische unterirdische Bauten, wie sie heute zum Teil gebaut werden, sind nicht nur teuer, sondern auch unnötig. Es ist also davon auszugehen, dass Bauherrschaften zum Teil gerne darauf verzichten, wenn sie andere Möglichkeiten haben.

5 PlanerInnen und Bauherrschaften

Immer wieder wird auch an das Interesse und die Eigenverantwortung der Bauherrschaften appelliert. Eine sehr wichtige Funktion haben hierbei die PlanerInnen, und wichtig ist, dass die Schnittstelle Verwaltung/PlanerInnen funktioniert. Nur so kann eine Bauherrschaft bei der komplexen Materie die richtigen Entscheide fällen.

Wie gesehen bieten Technik, Planung und Gestaltung Möglichkeiten, tatsächlich nachhaltig zu bauen. Städte und Gemeinden sind gemäss öffentlichem

«Stufengerechte Wettbewerbe erlauben das Einbeziehen von wichtigen Kriterien, wie jenes der Hitzeminderung, in einem frühen Stadium.»

Beschaffungsrecht dazu verpflichtet, Architekturwettbewerbe zu veranstalten. Meistens wird aber auch bei grösseren Bauten von privaten Bauherrschaften verlangt oder erwartet, dass Wettbewerbe durchgeführt werden; viele Private

greifen sogar von sich aus auf diese Instrumente zurück, um das beste Projekt realisieren zu können.

Architekturwettbewerbe sind sinnvoll und tragen zu einer hohen Qualität der Baukultur bei. Gerade weil ein Bauprojekt heute so vielen und immer neuen Anforderungen genügen muss, sind die PlanerInnen ein wichtiges Bindeglied zwischen den Behörden und den Bauherrschaften. Leider werden an die Wettbewerbe immer häufiger nicht stufengerechte Anforderungen gestellt, auch von der öffentlichen Hand. Dabei bieten die gesetzlichen Vorgaben und die SIA-Regelungen genügend Spielraum, um das geeignete Verfahren mit den notwendigen Vorgaben in Auftrag zu geben.

Am häufigsten durchgeführt werden offene Wettbewerbe für eine Gesamtleistung. Dies bedeutet, dass sehr viele Planungsbüros sehr detaillierte Arbeiten abgeben. Zur Weiterbearbeitung kann nur ein Projekt empfohlen werden; Preisgeld erhalten in der Regel die ersten drei, alle weiteren gehen leer aus. Abgesehen davon, dass es wirtschaftlich ein absoluter Unsinn ist, dass so viele Planungsbüros wertvolle Arbeitsstunden für nichts produzieren, ist auch die

Qualität keineswegs besser. Gerade die öffentliche Hand, welche in diesem Bereich eine Vorbild- und Vorreiterfunktion ausübt, sollte sich wieder vermehrt auf die verschiedenen Stufen und Verfahrensarten besinnen und sie auch zu ihren Gunsten nutzen. Studienaufträge oder Ideenwettbewerbe können wertvolle Inputs liefern für ein späteres Gesamtleistungswettbewerbsverfahren. Sehr oft wäre von den Auftraggebern sogar nur eine Studie bzw. Idee gewünscht, was jedoch unklar definiert wird und die Planungsbüros entsprechend zu unnötiger Detailarbeit verleitet. Dies wiederum verunmöglicht es, neue Ideen zu verfolgen und gewichtige Kriterien, wie beispielsweise die Minimierung von Hitze, schon in einer frühen Phase in ein Projekt aufzunehmen. Um die verschiedenen Stufen effektiv zu nutzen, stehen denn auch die verschiedenen Verfahren (offen, selektiv und nach Einladung) zur Verfügung. Auch wenn stufengerechte Wettbewerbe mehr Zeit in Anspruch nehmen, sind sie zu bevorzugen.

Das von der Stadt Zürich geschaffene Planungsinstrument beispielsweise ist vor allem dann sinnvoll, wenn diese Elemente frühzeitig in ein Projekt einfließen können. Anpassungen an fast fertigen Projekten sind viel schwieriger, schmerzhafter und auch teurer. Gerade weil die Anforderungen an Bauten heute sehr vielschichtig sind, sind für ein gutes Projekt Ideen zu entwickeln, welche nicht jedes Detail bereits lösen müssen, sondern sich jeweils auf bestimmte Faktoren konzentrieren können. Der Beitrag der AuftraggeberInnen und PlanerInnen an ein Bauen, welches auf der lokalen Ebene der Hitze entgegenwirken kann, ist deshalb als essentiell zu betrachten.

6 Bestrebungen des Kantons

Auch der Kanton Zürich hat einen Massnahmenplan («Klimawandel im Kanton Zürich») verfasst.³ Er befasst sich mit allen Aspekten des Klimawandels und beinhaltet die Themen «Landökosystem», «Wasser und Gewässer», «Naturgefahren», «Lokalklima und Energie», «Gesundheit und Information» und «Unterstützung anderer Akteure». Für das Bauen sind insbesondere die Massnahmen zum Thema «Lokalklima und Energie» von Bedeutung. Vorab will der Kanton untersuchen, welche bestehenden Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente eine hemmende Wirkung auf eine lokalklimaangepasste Siedlungs- und Freiraumentwicklung haben. Dies ist sehr zu begrüßen und es wird interessant sein zu sehen, welchen Regelungen tatsächlich eine hemmende Wirkung zugeschrieben werden wird.

«Das starre Beharren auf dem heutigen, oft ebenfalls gestalteten Kulturland, sollte auch zu Gunsten einer neuen Gestaltung umgewandelt werden dürfen.»

Es ist zu hoffen, dass nicht nur über neue Bestimmungen zu Gunsten des klimaangepassten Bauens im Rahmen von Gesetzesrevisionen zu entscheiden sein wird, sondern dass auch eine Flexibilisierung und Vereinfachung von Gesetzesbestimmungen zu Gunsten des klimagerechten Bauens stattfindet. Man denke hier beispielsweise an die Diskussion betreffend Einführung einer Unterbauziffer.

Selbstverständlich ist es auch Aufgabe des Kantons, neue, dem Klima zusagende Entwicklungen zu untersuchen, zu kommunizieren und eine beratende Funktion einzunehmen, dies sowohl bei technischen Fortschritten als insbesondere auch in der Gebäudetechnik, baulichen Erkenntnissen im Strassen- und Freiraumbereich und in der Gestaltung von Bauten und Anlagen allgemein.

Ebenso obliegt dem Kanton die Implementierung von grossräumigen Massnahmen in der Richtplanung. Seit 2018 liegt eine Planhinweiskarte «Lokalklima» vor. Diese soll nun umgesetzt werden, das heisst die wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete sowie Durchlüftungsbahnen sollen Eingang finden in die Richtplanung, so dass lokalklimatische Aspekte auch in die raumrelevanten Festlegungen bei Siedlung, Landschaft und Verkehr einfließen können. Für das Lokalklima bedeutsame Ausgleichsräume werden bezeichnet und Massnahmen festgelegt. Die Massnahmen sollen auch in den regionalen und kommunalen Richtplänen Eingang finden, so dass, wo nötig, eine grundeigentümerverbindliche Umsetzung in den kommunalen Nutzungsplänen möglich ist.

Diese etwas grossräumigere Betrachtungsweise des Klimas ist von grosser Wichtigkeit. Die von der Stadt Zürich erarbeiteten Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas haben nur einen kleinen (nichts desto weniger wichtigen) Einfluss, aber einzig das Zusammenspiel mit einer grossräumigen Betrachtung und auch Umsetzung wird

«Neue Gesetzesbestimmungen sind nicht unbedingt notwendig, jedoch ist die breite Information und Beratung von grösster Bedeutung.»

eine nachhaltige Verbesserung bewirken. Dennoch ist nicht ersichtlich, dass Projekte erarbeitet werden, welche das Klima nicht nur nicht verschlechtern, sondern auch verbessern. Beispielsweise

könnte die aktive Nutzung von Windströmungen, welche durch neue natürliche Wasserlandschaften Feuchtigkeit transportieren können, gefördert werden. Es könnten auch neue Naturräume entstehen und neues wertvolles Kulturland. Das starre Beharren auf dem heutigen, oft ebenfalls gestalteten Kulturland, sollte auch zu Gunsten einer neuen Gestaltung umgewandelt

werden dürfen, ohne an Wert zu verlieren. Im Gegenteil, es könnte durchaus auch an Wert gewinnen, wenn die Gestaltung lokal- und artengerecht erfolgen würde.

Ebenso könnten in der Bauzone brachliegende Flächen mindestens vorübergehend genutzt werden, um einen wertvollen Beitrag an das Klima zu leisten. Auch wenn eine Verdichtung langfristig notwendig ist und Bauland aktiviert werden muss, ist ein langsames Wachstum nachhaltiger. Bauherrschaften sollten deshalb nicht überall motiviert werden, ihr unüberbautes Land so rasch als möglich mit Bauten zu überstellen. Hier wäre es sinnvoll, wenn der Gesetzgeber im Sinne einer Zwischennutzung verbindliche Anordnungen geben könnte.

7 Fazit

Grundsätzlich ist der Wille vermutlich bei allen Akteuren vorhanden, Bauten, Anlagen und Umgebungen so zu gestalten, dass die Einwirkungen von Hitze gemindert werden können, denn profitieren werden alle davon. Neue Gesetzesbestimmungen sind nicht unbedingt notwendig, jedoch ist die breite Information und Beratung von grösster Bedeutung.

So wie im Bereich Klima ein Umdenken stattfinden muss und auch die Erkenntnis, dass Klimaschutz nicht lediglich eine neue Auflage ist, wird auch im Bereich Bauen ein grösseres Umdenken stattfinden müssen. In diesem Zusammenhang wäre mehr Kreativität wünschenswert. Dazu wäre aber mehr Flexibilität notwendig, gerade auch hinsichtlich der heute starren Ästhetikvorstellungen. Häuser wie jene von Friedensreich Hundertwasser mit Parkanlagen auf dem Dach oder wie Erdhäuser von Peter Vetsch sind aktueller denn je. Moderne Varianten davon sind bereits gebaut worden und weitere werden folgen.

Maja Saputelli, Rechtsanwältin, Zürich

¹ Siehe Stadt Zürich, Fachplanung Hitzeminderung: www.stadt-zuerich.ch/ted > Grün Stadt Zürich > Planung und Bau > Fachplanung Hitzeminderung, unten auf der Seite unter Dokumente «Fachplanung Hitzeminderung als Pdf» (Stand: 4. Juni 2020).

² Der Entwurf zum revidierten Raumplanungsgesetz kann eingesehen werden unter: www.are.admin.ch > Raumentwicklung & Raumplanung > Raumplanungsrecht > Revision des Raumplanungsgesetzes (Stand: 4. Juni 2020).

³ Siehe die kantonalen Massnahmenpläne zum Klimawandel unter: www.awel.zh.ch > Luft, Klima & Elektrosmog > Klimawandel > Massnahmenpläne (Stand: 4. Juni 2020).